



SOZIAL- & WIRTSCHAFTS- STATISTIK AKTUELL

Nr 09/2015

Download: <http://wien.arbeiterkammer.at/service/zeitschriften/SozialundWirtschaftsstatistikaktuell>

Eltern(teil)zeit: Wie geht's den Eltern damit?

Eine aktuelle Online-Befragung der AK Wien zeigt wer in welchem Ausmaß Eltern(teil)zeit in Anspruch nimmt, wie sich das Verhalten von Männern und Frauen dabei unterscheidet und mit welchen Auswirkungen auf die eigenen Karriere-chancen gerechnet wird.

Seit 2004 gibt es in Österreich die Eltern(teil)zeit (ETZ). Damit gibt es bereits seit mehr als 10 Jahren Erfahrung mit diesem Recht. Doch nicht immer wird der Rechtsanspruch in der betrieblichen Praxis so umgesetzt, wie das Gesetz es vorsieht. Die AK Wien hat mittels Online-Befragung erhoben, wie es betroffenen Eltern mit der Eltern(teil)zeit geht oder ging. Die Befragung ist nicht repräsentativ, sie gibt aber trotzdem wichtige Einblicke in den Nutzen und die Probleme der ETZ.

Anspruch auf weniger arbeiten - oder zu anderen Zeiten

Mit der Eltern(teil)zeit haben Eltern einen Anspruch auf Verringerung bzw. auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit bis maximal zum Ablauf des 7. Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes. Allerdings gilt der Anspruch nur für ArbeitnehmerInnen, die seit mindestens drei Jahren in

**WUSTEN SIE, DASS 83 % DER FRAUEN ZWISCHEN
10 UND 30 STUNDEN IN ELTERNTEILZEIT ARBEITEN?**

einem Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten arbeiten. Bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes sind ArbeitnehmerInnen in ETZ vor Kündigung und Entlassung geschützt. Es können auch beide Eltern zugleich Eltern(teil)zeit beanspruchen.

An der Umfrage haben knapp 3.000 Personen teilgenommen, davon waren 5 % Männer. Bei beiden Geschlechtern machte die Gruppe der höheren Angestellten die größte Gruppe aus (52 % der Frauen und 63 % der Männer). Der hohe Anteil von gut Qualifizierten bei der Befragung spiegelt nur teilweise eine höhere Inanspruchnahme der Elternzeit wider – Menschen mit höherer Ausbildung nehmen →

Feedback und Rückfragen bitte an SWSA@akwien.at

Abonnieren Sie SWSA als E-Mail-Newsletter: <http://wien.arbeiterkammer.at/newsletter.html>
„Sozial- und Wirtschaftsstatistik aktuell“ auswählen und auf „abschicken“ klicken.

Impressum: Herausgeber und Medieninhaber Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22 · Redaktion Gerlinde Hauer, Petra Innreiter, Ilse Leidl, Reinhold Russinger, Matthias Schnetzer, Norman Wagner · Kontakt SWSA@akwien.at · Verlags- und Herstellungsort Wien Erscheinungsweise 11 mal jährlich · DVR 0063673 AKWien



Abbildung 1: Tätigkeitsniveau der befragten Frauen und Männer (n=2.890)



Quelle: Online-Befragung Elternteilzeit der AK Wien 2015

insgesamt eher an Umfragen teil als jene mit geringer Qualifikation.

Betriebsgröße entscheidet über Umgang mit Eltern(teil)zeit

Beschäftigte aus großen Betrieben waren besonders stark vertreten: Rund zwei Drittel arbeiteten in einem Unternehmen mit mehr als 100 ArbeitnehmerInnen. Umgekehrt kamen 13 % der Frauen und 9 % der Männer aus einem Kleinbetrieb mit weniger als 21 Beschäftigten, d.h. sie hatten keinen direkten Anspruch auf Eltern(teil)zeit, können diese aber vereinbaren.

Das Erfordernis der Beschäftigungsdauer erfüllten die teilnehmenden Männer deutlich öfter: 92 % arbeiteten bereits länger als 3 Jahre im Betrieb, bei den Frauen waren es nur 76 %.

Die Betriebsgröße spielte eine entscheidende Rolle

WUSSTEN SIE, DASS IN KLEINBETRIEBEN 23 % DER DIENSTVERHÄLTNISSE BEENDET WERDEN, WENN EIN/E ARBEITNEHMERIN ELTERNTEILZEIT BEANTRAGT?

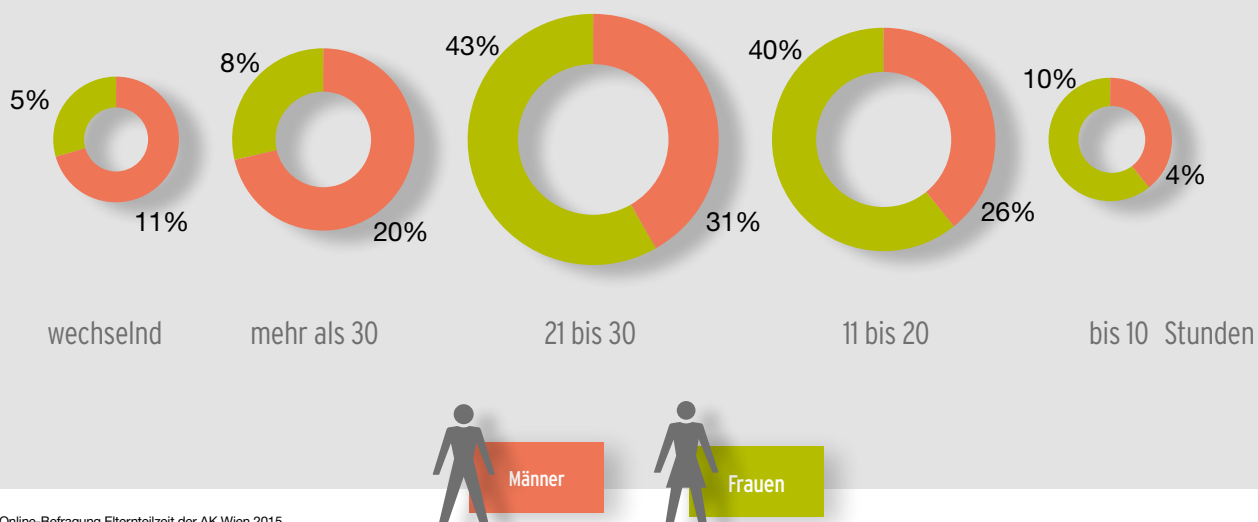
WUSSTEN SIE, DASS EIN FÜNFTTEL DER ALLEINERZIEHENDEN NUR DIE LAGE DER ARBEITSZEIT ÄNDERT OHNE DIE ARBEITSSTUNDEN ZU REDUZIEREN?

beim Umgang mit dem Wunsch nach ETZ: Je größer das Unternehmen, desto eher stimmten die ArbeitgeberInnen zu. In Betrieben wo es keinen Rechtsanspruch gibt, kam es hingegen bei 23 % zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn ein Antrag auf ETZ gestellt wurde!

Stundenzahl „typisch“ für Frauen-Teilzeit

Frauen sind auch in der Eltern(teil)zeit in einem Stundenausmaß erwerbstätig, das für weibliche Teilzeitarbeit typisch ist: 83 % arbeiten zwischen 11 und 30 Stunden pro Woche, bei den Männern sind es nur 57 %. Männer arbeiten dafür häufiger unter 10 oder über 30 Stunden oder ändern die Lage der Arbeitszeit während der ETZ-Phase, ohne dabei die Stundenzahl zu reduzieren. →

Abbildung 2: Anzahl der Wochenstunden während der Elternteilzeit



Quelle: Online-Befragung Elternteilzeit der AK Wien 2015

WUSSTEN SIE, DASS DIE NEGATIVSTEUER FÜR ARBEITNEHMERINNEN ANGEHOBEN UND FÜR PENSIONISTINNEN EINGEFÜHRT WIRD?

Die deutliche Mehrheit nimmt ETZ länger als bis zum 4. Geburtstag des Kindes in Anspruch. Bei den Frauen tun das vier Fünftel, bei den Männern immerhin 57 %. Männer nutzen aber auch die ETZ stärker als Frauen vor dem 3. Geburtstag des Kindes (31 %), möglicherweise um die Arbeitszeit mit der Zuverdienstgrenze des Kinderbetreuungsgelds (KBG) vereinbaren zu können. Dafür spricht der relative hohe Anteil von Männern, die weniger als 10 Stunden arbeiten sind. Ein so niedriges Arbeitszeitausmaß wird oft gewählt, um die Zuverdienstgrenze nicht zu überschreiten.

Änderung der Lage der Arbeitszeit

Das Recht auf die Veränderung der Lage der Arbeitszeit, ohne auch die Stunden zu reduzieren, wird insgesamt seltener in Anspruch genommen. Männer nutzen diese Variante mit einem Anteil von 19 % aber fast doppelt so oft wie Frauen (9 %). Hier dürften u.a. Schichtarbeit, aber auch die häufig überlangen Arbeitszeiten von

Führungskräften eine Rolle spielen, die es unmöglich machen würde, das Kind zB vom Kindergarten abzuholen. Immerhin nutzt jede 10. Führungskraft diese Möglichkeit.

Interessant ist, dass auch Alleinerziehende diese Möglichkeit deutlich öfter in Anspruch nehmen als Personen in Partnerschaft (14 % vs. 9 %). Nachdem ihr Einkommen das einzige im Haushalt ist, ist es für sie besonders wichtig, einen Ausgleich zwischen den Betreuungspflichten und dem Entgelt herzustellen. Da ist die Änderung der Lage der Arbeitszeit offenbar für viele ein guter Weg.

Elternteilzeit führt zu Verschlechterungen im Beruf

Die ETZ stellt einen starken Rechtsanspruch für jene dar, die die Voraussetzungen dafür (Betriebsgröße, Beschäftigungsdauer) erfüllen. Dennoch ist damit nicht ausgeschlossen, dass sich am Arbeitsplatz selbst etwas verändert. Leider zeigte sich bei der Befragung, dass es zwar auch Verbesserungen aufgrund der Eltern(teil)zeit gab, die Verschlechterungen aber bei Weitem überwogen.

So gaben 35 % an, dass sie Verschlechterungen bei der Funktion hinnehmen mussten, bei 28 % war →

Abbildung 3: Veränderungen aufgrund der Eltern(teil)zeit

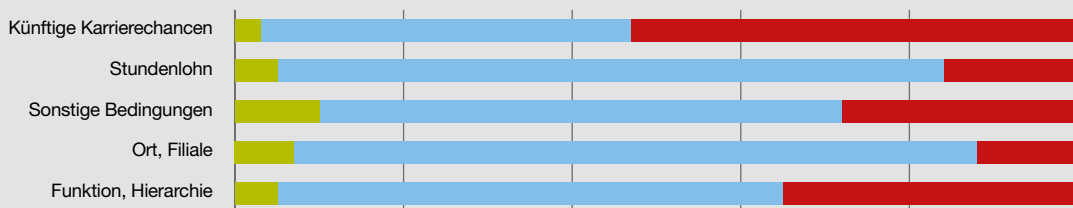
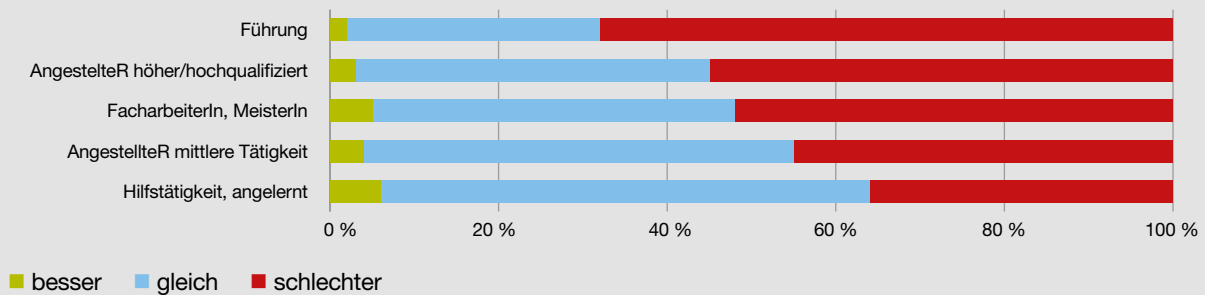


Abbildung 4: Einschätzung künftiger Karrierechancen nach Tätigkeit



Quelle: Online-Befragung Elternzeitzeit der AK Wien 2015

das bei den sonstigen Bedingungen wie Dienstplan, Büro, Weiterbildungsmöglichkeiten etc. der Fall. Mehr als die Hälfte (!) der Befragten war der Meinung, dass sich durch die ETZ ihre Karrierechancen deutlich verschlechtert hätten.

Je höher die Qualifikation, desto höher der Anteil jener, die eine Verschlechterung der Karrierechancen wahrnimmt. Zwar waren es auch bei den Hilfskräften beachtliche 36 %, doch stieg der Anteil mit jeder Tätigkeitsstufe. Bei den FacharbeiterInnen befürchtet bereits mehr als die Hälfte (52 %) Verschlechterungen beim künftigen Berufsverlauf, bei den Führungskräften waren es sogar zwei Drittel (68 %).

Zu Definition und Datenlage

Die Elternzeit wird auf betrieblicher Ebene zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn vereinbart. Es gibt dazu keine zentrale Erfassung, deswegen können Daten nur auf Basis von Umfragen erhoben werden. Die vorliegende Online Umfrage wurde im Zeitraum: 3.12.2014 bis 31.1.2015 durchgeführt und richtete sich an Eltern, die aufgrund von Kinderbetreuung das

WUSSTEN SIE, DASS MEHR ALS DIE HÄLFTE DER ARBEITNEHMERINNEN IN ELTERNZEIT DAVON AUSGEHEN, DASS SICH DADURCH IHRE KÜNFTIGEN KARRIERECHANCEN VERSCHLECHTERN?

Recht auf Eltern(teil)zeit in Anspruch nehmen oder genommen haben bzw. aufgrund er Kinderbetreuung in Teilzeit auch ohne diesen rechtlichen Schutz arbeiten oder gearbeitet haben.

Die Umfrage beruht auf einer Kooperation der Abteilungen Frauen- Familie, Rechtsschutz und Kommunikation der AK Wien. Die Umfrage wurde über den AK Newsletter, Betriebsräte, die Homepage der Arbeiterkammern, Facebook, Gewerkschaften, Kinderfreunde sowie die Frauenreferentinnen der Länderkammern bzw. den Mitgliedern des Frauenausschusses beworben.

Der Rücklauf betrug fast 6.000 Antworten, davon waren rund 3.000 vollständig. Die Ergebnisse sind nicht repräsentativ, können aber über Tendenzen Aufschluss geben. →

Die Arbeiterkammer setzt sich ein für:

- Erhöhung des Anspruch auf Schadenersatz im Gleichbehandlungsgesetz wegen Diskriminierung aufgrund der Inanspruchnahme der Elternteilzeit,
- besseren gesetzlichen Schutz für WiedereinsteigerInnen: wobei nachteilige Versetzungen erst nach Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts möglich sein sollen,
- keine Benachteiligungen von Teilzeitkräften, Führungspositionen müssen auch in Teilzeit möglich sein,
- Anspruch auf Elternteilzeit auch in Betrieben mit weniger als 21 ArbeitnehmerInnen,
- eine betriebliche Vereinbarkeitskultur, die auch Männer motiviert, mehr Kinderbetreuung zu übernehmen,
- Förderung der partnerschaftlichen Teilung, durch Einführung von Papamonat und Gleichstellungsbonus beim Kinderbetreuungsgeld.

Glossar

Elternteilzeit: Seit 2004 gibt es einen gesetzlich geregelten Anspruch auf Herabsetzung bzw. auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes. Der andere Elternteil darf sich nicht gleichzeitig für dasselbe Kind in Karenz befinden, es dürfen aber beide Eltern zugleich Elternteilzeit nehmen.

Anspruchsvoraussetzungen: Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit ein Rechtsanspruch bestimmte ArbeitnehmerInnen auch gilt. Um Elternteilzeit in Anspruch nehmen zu können ist es notwendig in einem Betrieb mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sein und sich in einem bereits drei Jahre ununterbrochen dauernden Arbeitsverhältnis zu befinden. Zudem muss das Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Besteht kein Anspruch auf Elternteilzeit, weil die ArbeitnehmerIn entweder in einen zu kleinen Betrieb beschäftigt ist oder das Arbeitsverhältnis noch nicht ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, kann aber eine Elternteilzeit auf freiwilliger Basis mit der ArbeitgeberIn vereinbart werden.

Änderung der Lage der Arbeitszeit: Für den gesetzlichen Schutz der Elternteilzeit muss nicht unbedingt die Arbeitszeit verringert werden, es kann auch nur eine Änderung der konkreten Arbeitszeiten vereinbart werden, sodass diese mit der Kinderbetreuung vereinbar ist. Das kann etwa sein, dass keine Nacht- oder Wochenendschichten gearbeitet werden oder dass die tägliche Arbeitszeit auf bestimmte Stunden festgelegt wird.